



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

BESCHLUSS

- 1.
- 2.
- 3.

020910

die Antragsteller zu 2. und 3. vertreten durch die Mutter, die Antragstellerin zu 1.
sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Leo Matthias Waltermann
Frankenberger Straße 196, 09131 Chemnitz

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20,
09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch den Richter am Verwaltungsgericht ~~XXXXXX~~ als Einzelrichter

am 13.01.2021

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der am 09.12.2020 erhobenen Klagen (4 K 1756/20) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 26.11.2020 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Die am 09.12.2020 bei Gericht eingegangenen und gegen den am 03.12.2020 den Antragstellern zugestellten Bescheid vom 26.11.2020 gerichteten zulässigen Anträge gemäß § 80 Abs. 5 VwGO sind begründet.

Das Gericht kann nach § 80 Abs. 5 VwGO durch Beschluss die aufschiebende Wirkung einer Klage in den Fällen anordnen, in denen sie kraft bundesgesetzlicher Regelung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ausgeschlossen ist. Nach § 75 AsylG hat die Klage gegen Entscheidungen nach dem AsylG nur in den Fällen der sonstigen Ablehnung eines Asylantrages (§ 38 Abs. 1 AsylG) und des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter (§ 73 AsylG) aufschiebende Wirkung. Bei einer Ablehnung des Asylbegehrens als offensichtlich unbegründet wird die Aussetzung der Abschiebung nur dann angeordnet, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung nicht standhält.

Im vorliegenden Fall bestehen in Ansehung des Vorbringens der Antragsteller und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides, mit welchem die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz als offensichtlich

unbegründet abgelehnt wurden und zugleich festgestellt wurde, dass auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, sowie ihnen unter Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise innerhalb einer Woche die Abschiebung nach Ghana angedroht worden ist.

Zwar geht die Antragsgegnerin zunächst zutreffend davon aus, dass bei einem Ausländer, welcher – wie hier die Antragsteller – aus einem sicheren Herkunftsstaat wie z.B. Ghana i.S.v. Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG, § 29a Abs. 2 AsylG i.V.m. der Anlage II zum AsylG stammen, vermutet wird, dass er nicht verfolgt wird, mit der Folge, dass sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist (§ 29a Abs. 1 AsylG), soweit er keine Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG verfolgt wird oder ihm ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG droht.

Die sich daran anschließende sinngemäße rechtliche Argumentation, wonach es im Falle von Verfolgungshandlungen, die – wie etwa landestypische Gewalt gegen Frauen – an das weibliche Geschlecht anknüpfen, an der Anknüpfung an ein flüchtlingsschutzrelevantes Merkmal fehle, weil Frauen keine soziale Gruppe i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG darstellten, begegnet allerdings rechtlichen Bedenken. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe u.a. auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft. Die von der Antragstellerin zu 1) geltend gemachten Übergriffe durch ihren Ex-Partner und Vater der Antragsteller zu 2) und 3) können daher nicht ohne Weiteres als bloßes kriminelles Unrecht qualifiziert werden. Vielmehr bleibt es dem Hauptsacheverfahren vorbehalten, Hintergrund und Charakter dieser Übergriffe näher zu prüfen und in die landestypischen Gegebenheiten einzuordnen, wobei auch die Schutzwillingkeit und –fähigkeit des Heimatstaates zu beleuchten sein wird.

Nach der aktuellen Erkenntnislage (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.02.2020) ist in Ghana gegen Frauen und Kinder gerichtete körperliche Gewalt bis hin zu Mord oder Vergewaltigung nach wie vor an der Tagesordnung und der Staat vermag dem nur schwer etwas Wirksames entgegenzusetzen.

Auch die Kausalitätserwägungen der Antragsgegnerin bezüglich Fluchtanlass und Flucht der Antragsteller teilt das Gericht so nicht. Die Antragsgegnerin gewichtet die neuerlichen sexuellen und körperlichen Drangsalierungen der Antragstellerin zu 1) während der – wenn

auch zunächst "freiwilligen" – Urlaubsreise im Jahr 2019 nur ungenügend und verkürzt den Sachverhalt wertend zu stark auf die Vorgänge bis 2016.

Außerdem liegen von der Antragsgegnerin nicht hinreichend gewürdigte Hinweise darauf vor, dass der Antragstellerin zu 3) eine Genitalverstümmelung als geschlechtspezifische Verfolgung drohen könnte, welche der ghanaische Staat als weiterhin anzutreffendes Phänomen trotz verschiedener Bemühungen nur unzureichend in den Griff bekommt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20.02.2020).

Schließlich erscheint hier die Frage ungeklärt, inwieweit in Bezug auf die Antragsteller zu 2) und 3) eine Kindesentziehung durch den Kindesvater droht.

Vor diesem Hintergrund tritt hier das gesetzlich eigentlich vorgesehene vordringliche Vollzugsinteresse zurück und ist die aufschiebende Wirkung der Klagen anzuordnen.

Die Antragsgegnerin hat als Unterlegene im Verfahren gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gemäß § 83b AsylG werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

gez 



Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Chemnitz, den 13.01.2021

Verwaltungsgericht Chemnitz



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle